

Gemeinde Rain



Naturschutzverordnung

vom 13. August 2009

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Zweck, Geltungsbereich.....	3
Art. 2	Schutzzonen und -objekte	3
Art. 3	Pflege	3
Art. 4	Minderertrag	3
Art. 5	Ausnahmen	4

II. SCHUTZVORSCHRIFTEN FÜR RIEDWIESEN, NASS- UND TROCKENSTANDORTE

Art. 6	Zulässige Nutzung	4
Art. 7	Untersagte Massnahmen.....	4

III. SCHUTZVORSCHRIFTEN FÜR WEIHER

Art. 8	Abgrenzung	5
Art. 9	Schutz der Wasserzone	5
Art. 10	Nutzung in der Umgebungszone	5

IV. SCHUTZVORSCHRIFTEN FÜR EINZELBÄUME

Art. 11	Voraussetzungen und Auflagen bei der Beseitigung eines geschützten Einzelbaumes	5
---------	--	---

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12	Aufsicht.....	6
Art. 13	Verfahren.....	6
Art. 14	Einstellungsverfügung.....	6
Art. 15	Wiederherstellung	6
Art. 16	Strafbestimmungen	7
Art. 17	Inkrafttreten	7

VI ANHANG

Naturobjekte	8
Naturschutzzonen	8

Der Gemeinderat Rain erlässt gestützt auf Art. 18 b des Bundesgesetzes über Natur- und Heimatschutz (NHG), §24 Abs.1 des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes (NLG), dem Reglement über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen sowie Artikel 32 des Bau- und Zonenreglementes folgende Naturschutzverordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

- ¹ Die Naturschutzverordnung bezweckt den Schutz und die Erhaltung von hydrologisch und ökologisch wichtigen Naturstandorten, von bedrohten Tier- und Pflanzenarten und von wichtigen Landschaftselementen.

Art. 2 Schutzzonen und –objekte

- ¹ Geschützt sind:
 - a) Riedwiesen, Nass- und Trockenstandorte
 - b) Weiher
 - c) Einzelbäume
- ² Die Schutzzonen und –objekte sind im Anhang zu dieser Verordnung aufgelistet und im Zonenplan bezeichnet.

Art. 3 Pflege

- ¹ Der Gemeinderat legt die nötige Pflege innerhalb der einzelnen Naturschutzzonen in Pflegeplänen oder durch Verträge mit den Bewirtschaftern fest.
- ² Der Bewirtschafter hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung an die Aufwendungen der Pflege
- ³ Die Höhe der Entschädigung wird nach Art und Umfang des Aufwandes bestimmt.

Art. 4 Minderertrag

- ¹ Wird die bisherige rechtmässige Nutzung wesentlich eingeschränkt, hat der Grundeigentümer oder, wenn das Land verpachtet ist, der Bewirtschafter Anspruch auf eine befristete Abgeltung.

Art. 5 Ausnahmen

- ¹ Das zuständige Mitglied des Gemeinderates kann Ausnahmen von den Schutzvorschriften dieser Verordnung bewilligen, wenn diese im Interesse des Schutzzieles liegen oder wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Anwendung der Schutzvorschriften nicht zumutbar ist. Die Schutzziele dürfen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Eine Ausnahmegewilligung wird auch dem Amt für Natur- und Landschaftsschutz zugestellt.
- ² Ausnahmegewilligungen für bauliche Anlagen oder Tätigkeiten, die ein geschütztes Objekt beeinträchtigt, sind mit der Auflage zu versehen, in der näheren Umgebung Ersatz zu schaffen.

II. SCHUTZVORSCHRIFTEN FÜR RIEDWIESEN, NASS- UND TROCKENSTANDORTE

Art. 6 Zulässige Nutzung

- ¹ Die Schutzzonen sind als Mähwiesen oder Streuland zu nutzen. Nassstandorte sind zu erhalten.
- ² Die Nutzung und Pflege innerhalb der einzelnen Zonen werden in den Pflegeplänen festgelegt.
- ³ Falls ein Gebiet vom Bewirtschafter nicht bis spätestens 15. Oktober gemäht wird, hat die Gemeinde das Recht, es auf eigene Kosten mähen zu lassen. Über die Streue kann in diesem Fall die Gemeinde verfügen.

Art. 7 Untersagte Massnahmen

- ¹ Untersagt sind:
 - a) Das Ausgraben oder Ausreissen von Pflanzen
 - b) Das entfachen von Feuer sowie das Abbrennen von Streue und Sträucher
 - c) Jede Art von Hoch- und Tiefbauten (ausgenommen der Unterhalt bestehender Wege)
 - d) Das Betreten der Schutzgebiete ausserhalb der bezeichneten Wege (ausgenommen erlaubte Nutzung und Pflege)
 - e) Das Lagern und Zelten sowie das freie laufen lassen von Hunden.
 - f) Die Aufforstung von Riedwiesen.
 - g) Alle Terrainveränderungen, wie Abgrabungen, Aufschüttungen, Bodenverbesserungen und alle Veränderungen des Wasserhaushaltes.
 - h) Das Abbaggern und Deponieren von Materialien jeder Art.
 - i) Der Garten- und Ackerbau sowie das Beweiden.

- ² Das zuständige Mitglied des Gemeinderates kann im Rahmen von Pflegeverträgen von Absatz 1 abweichende Bestimmungen erlassen, sofern dies die örtlichen Verhältnisse erfordern und der Schutzzweck nicht gefährdet ist.

III SCHUTZVORSCHRIFTEN FÜR WEIHER

Art. 8 Abgrenzung

- ¹ Die Schutzzone wird unterteilt in:
- a) eine Wasserzone und
 - b) eine Umgebungszone
- ² Die genauen Abgrenzungen sind im Anhang zu dieser Verordnung festgelegt.

Art. 9 Schutz der Wasserzone

- ¹ Die Wasserzone darf nicht verkleinert werden. Bei der Nutzung des Wassers muss jederzeit eine Wasserfläche bestehen bleiben, die den Wassertieren als Lebensraum dient.
- ² Das zuständige Mitglied des Gemeinderates kann die zur Verhinderung der Verlandung notwendigen Massnahmen verfügen.

Art. 10 Nutzung in der Umgebungszone

- ¹ Es gelten die Schutzvorschriften für Riedwiesen, Nass, und Trockenstandorte (Art. 6 + 7).
- ² Die Beschädigung oder Beseitigung der Ufervegetation ist gestützt auf die übergeordnete Gesetzgebung untersagt.
- ³ Das fachgerechte Schneiden der Ufergehölze ist nach Absprache mit dem zuständigen Förster gestattet.

IV SCHUTZVORSCHRIFTEN FÜR EINZELBÄUME

Art. 11 Voraussetzungen und Auflagen bei der Beseitigung eines geschützten Einzelbaumes

- ¹ Geschützte Einzelbäume dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde beseitigt werden, wenn der Gesundheitszustand des Baumes dies erfordert, oder wenn im Zusammenhang mit einer Baubewilligung die zuständige Behörde die Beseitigung gestattet.

- ² Wer einen geschützten Einzelbaum beseitigt, ist zur Neupflanzung eines gleichen oder allenfalls eines anderen standortgerechten Baumes an der gleichen Stelle oder in dessen näheren Umgebung verpflichtet, sofern dazu die Möglichkeit besteht.
- ³ Die Kosten des neu zu setzenden Baumes werden von der Gemeinde getragen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12 Aufsicht

- ¹ Die Aufsicht über die geschützten Gebiete liegt in der Kompetenz des zuständigen Mitglieds des Gemeinderates.
- ² Künftig notwendige Massnahmen zur Erhaltung und zum Schutz der Gebiete erfolgen nach Anhören der Grundeigentümer und der Bewirtschafter.

Art. 13 Verfahren

- ¹ Alle Gesuche um Bewilligung, die Aufgrund dieser Verordnung erforderlich sind, sind beim zuständigen Mitglied des Gemeinderates einzureichen.
- ² Gegen Entscheide der zuständigen Behörde kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Art. 14 Einstellungsverfügung

- ¹ Bei Widerhandlung gegen die Bestimmungen dieser Verordnung erlässt die zuständige Behörde Einstellungsverfügung zur Erhaltung des bestehenden Zustandes.

Art. 15 Wiederherstellung

- ¹ Wer einer Vorschrift dieser Verordnung oder einem gestützt darauf erlassenen Entscheid zuwiderhandelt oder eine Auflage oder Bedingung nicht erfüllt, hat auf seine Kosten den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen.
- ² Die zuständige Behörde kann dem Pflichtigen eine angemessene Frist zur Beseitigung ansetzen und nach dem unbenützten Ablauf die notwendigen Arbeiten durch Dritte vornehmen lassen.
- ³ Der Pflichtige hat die Kosten der Ersatzvornahme zu vergüten. Die zuständige Behörde erlässt hierüber einen Entscheid.

Art. 16 Strafbestimmungen

- ¹ Wer vorsätzlich ein Geschütztes Gebiet oder ein geschütztes Objekt zerstört oder schwer beschädigt, wird gemäss § 49, Abs. 1 NKG mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bis zu Fr. 100'000.-- bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, ist die Strafe, Haft oder Busse bis z Fr. 40'000.--.
- ² Wer die Vorschriften der Art. 7, Abs. 1, 9 Abs. 1, 10 Abs. 1 und 2 und 11 Abs. 1 verletzt wird gemäss §49 Abs. 2 lit B NLG mit Busse bis zu Fr. 20'000.--, in leichten Fällen bis Fr. 5'000.-- bestraft.

Art. 17 Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft und ersetzt die Naturschutzverordnung vom 20. Februar 1992.

Rain, 13. August 2009

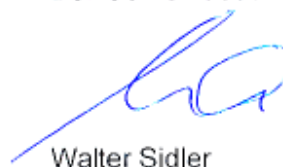
NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident



Peter Brunner

Der Gemeindegeschreiber



Walter Sidler